

Ausfertigung  
Landgericht Neubrandenburg

Geschäftsnummer

712 RHS 38/04  
6 Rh 27/05



## Beschluss

In dem Rehabilitierungsverfahren

des



- Betroffener -,

Antragsteller:



Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. Thomas Gertner,  
56122 Bad Ems,

Verfahrensbeteiligte:

Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Neubrandenburg,

hat das Landgericht Neubrandenburg - Rehabilitierungskammer - durch

den Vorsitzenden Richter am Landgericht Kabisch  
als Vorsitzenden,  
den Richter am Landgericht Kolf und  
den Richter am Landgericht Elfers  
als beisitzende Richter

am

20. September 2006

beschlossen:

1. Der Antrag auf strafrechtliche Rehabilitierung des Betroffenen [REDACTED] vom 12.11.2003 wird als unzulässig zurückgewiesen.
2. Das Verfahren ist gerichtsbührenfrei.  
Der Antragsteller trägt seine notwendigen Auslagen.

### G r ü n d e :

Der Antragsteller verfolgt die strafrechtliche Rehabilitierung des Betroffenen [REDACTED] und beantragt,

1. den gegen [REDACTED] von der Kreisbodenkommission erhobenen Vorwurf eines Verbrechens gegen den Frieden gem. Art. II Nr. 1 lit. a) i. V. m. Nr. 2 lit. f) des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 wegen Verschwörung zum Zwecke des Einfalls in andere Länder unter Verletzung des Völkerrechts und internationaler Verträge im Hinblick auf die innegehabte gehobene Stellung im wirtschaftlichen Leben für rechtsstaatswidrig zu erklären und aufzuheben,
2. die gegen den Betroffenen von der Kreisbodenkommission vorgenommene Einstufung als Nazi-Aktivist i. S. d. Art. III lit. A Abs. 1 Nr. 1 der Kontrollratsdirektive Nr. 38 mit der Begründung, er hätte durch seine Stellung die nationalsozialistische Gewaltherrschaft wesentlich gefördert, für rechtsstaatswidrig zu erklären und aufzuheben,
3. die Vertreibung des Betroffenen durch Verhängung des Kreisverweises als Sanktion wegen der zu 1) und 2) erhobenen Vorwürfe für rechtsstaatswidrig zu erklären und aufzuheben,
4. die Einziehung des Vermögens des Betroffenen als Sanktion wegen der zu 1) und 2) erhobenen Vorwürfe für rechtsstaatswidrig zu erklären und aufzuheben,

hilfsweise,

1. die Vertreibung des Betroffenen als Manifestation der politischen Verfolgung als Klassenfeinde durch Verhängung des Kreisverweises für rechtsstaatswidrig zu erklären und aufzuheben,

2. die Einziehung des Vermögens des Betroffenen als Manifestation der politischen Verfolgung als Klassenfeind für rechtsstaatswidrig zu erklären und aufzuheben.

Auf Grund der tatsächlichen Ausführungen des Antragstellers sowie der von der Staatsanwaltschaft durchgeführten Ermittlungen steht fest, dass die Enteignung des Betroffenen auf satzungshoheitlicher Grundlage erfolgt war.

Der Antrag auf strafrechtliche Rehabilitation ist unzulässig, da die Voraussetzungen des § 1 StrRehaG nicht vorliegen. Nach dieser Vorschrift kann die strafrechtliche Entscheidung eines staatlichen deutschen Gerichts im Beitrittsgebiet aus der Zeit vom 08.05.1945 bis zum 02.10.1990 dann für rechtsstaatswidrig erklärt und aufgehoben werden, wenn sie mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar ist, insbesondere weil sie politischer Verfolgung gedient hat (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 StrRehaG) oder die angeordneten Rechtsfolgen im groben Missverhältnis zu der zu Grunde liegenden Tat stehen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 StrRehaG). Die auf besatzungshoheitlicher Grundlage erfolgte Enteignung stellt jedoch weder eine strafrechtliche gerichtliche Entscheidung im Sinne des § 1 Abs. 1 StrRehaG, noch eine sonstige strafrechtliche Maßnahme im Sinne des § 1 Abs. 5 StrRehaG dar.

Ob die Enteignung, wie der Verfahrensbevollmächtigte des Antragstellers meint, Strafcharakter gehabt haben könnte, ist für die Frage der strafrechtlichen Rehabilitation ohne Belang. Die Enteignung als besatzungshoheitliche Maßnahme ist jedenfalls keine Maßnahme, die in einem förmlichen Strafverfahren ergangen wäre; sie ist also allenfalls Strafmaßnahme, aber nicht strafrechtliche Maßnahme. Außerhalb eines Strafverfahrens ergangene gerichtliche oder behördliche Entscheidungen sind nur im Rahmen des § 2 StrRehaG rehabilitierungsfähig, dessen Voraussetzungen jedoch ersichtlich nicht vorliegen.

Eine Vorlage nach § 100 GG hat die Kammer nicht in Betracht gezogen, da die hier anzuwendenden Vorschriften des strafrechtlichen Rehabilitationsgesetzes nicht verfassungswidrig sind. Das Bundesverfassungsgericht hat vielmehr die Vereinbarkeit u. a. des strafrechtlichen Rehabilitationsgesetzes mit dem Grundgesetz in vier Grundsatzentscheidungen zur Bodenreform vom 23.04.1991 (NJW 1991, 1597), vom 28.04.1996 (NJW 1996, 1666), vom 22.11.2000 (VIZ 2001, 16) und vom 04.07.2003 (VIZ 2004, 37) festgestellt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 14 StrRehaG.

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden (§ 13 Abs. 1 StrRehaG). Die Beschwerde kann innerhalb dieser Frist bei dem Landgericht Neubrandenburg schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden.

Kabisch

Kolf

Elfers

